

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 298/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma S [REDACTED] I [REDACTED] and D [REDACTED],
Inhaberin Frau Helen S [REDACTED], No. M [REDACTED], W [REDACTED] B [REDACTED],
W [REDACTED] U.S.A. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma K [REDACTED] A [REDACTED] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Berta H [REDACTED],
W [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Skibbe, Dr. Brunotte, Dr. Zülch, Dr. Paulusch
und Dr. Beyer

am 19. September 1990

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

1. Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der
Frist zur Einlegung der Revision gegen das
Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Nürnberg vom 8. Juni 1989 gewährt.
2. Die Revision der Klägerin wird nicht an-
genommen. Die Klägerin trägt die Kosten
des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).
3. Streitwert: 184.756,79 DM (77.600 DM +
97.156,79 DM + 10.000 DM).

G r ü n d e :

I. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Bestehen eines Kaufpreisanspruchs der Beklagten (Berufungsantrag II) und zum Nichtbestehen der von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche (Berufungsanträge III und IV) sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

II. Im Ergebnis hat die Revision auch hinsichtlich des Hilfsantrages zum Berufungsantrag II (BU S. 9 4. Absatz) keine Aussicht auf Erfolg. Zwar hat das Berufungsgericht – was das Revisionsgericht auch ohne Verfahrensrüge frei nachprüfen kann – diesen Antrag mißverstanden: Er richtet sich auf die Feststellung, daß der Beklagten kein Zahlungsanspruch aus dem Akkreditiv vom 14. Oktober 1987 "gegenüber der Bank der Klägerin" zusteht (Sitzungsniederschrift vom 13. April 1989, GA Bl. 124). Die Klägerin hat aber kein rechtliches Interesse (§ 256 ZPO) an der Feststellung dieser "Drittbeziehung" zwischen der Beklagten und der Bank. Dafür reicht zwar eine mittelbare Betroffenheit der Klägerin aus (Senatsurteil vom 11. Juli 1990 – VIII ZR 165/89 unter II 1, Umdruck S. 13, m.Nachw., zur Veröffentlichung bestimmt). Hieran fehlt es indessen: Mangels fristgerechter Präsentation akkreditivkonformer Dokumente kann die Beklagte die Bank aus dem Akkreditiv nicht mit Erfolg in Anspruch nehmen (z.B. Canaris, Bankvertragsrecht, 2. Aufl., Rdnr. 990); für einen möglichen Ausnahmefall (dazu z.B. Canaris aaO Rdnr. 994) ist nichts vorgetragen. Auch eine etwaige Leistung der Bank nach Ablauf der Akkreditivfrist braucht die



Klägerin nicht gegen sich gelten zu lassen (Canaris aaO Rdnr. 954), so daß nicht ersichtlich - und von der Klägerin auch nicht vorgetragen - ist, inwiefern die Klägerin von der "Drittbeziehung" und der sie betreffenden Feststellung auch nur mittelbar betroffen sein soll.

Dr. Skibbe

Dr. Brunotte

Dr. Zülch

Dr. Paulusch

Dr. Beyer